



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 32

Ausgegeben in Osterode am Harz am 01.10.2013

42. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung 417

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Zweitwohnungssteuersatzung 418

Stadt Herzberg am Harz

Straßen, Einziehung von Straßenflächen 422

Stadt Osterode am Harz

Straßenreinigungssatzung, 8. Änderung 424

Straßenreinigungsverordnung, 6. Änderung 426

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Ev.-luth. St. Thomas-Kirchengemeinde Scharzfeld

Friedhofsordnung, Änderung, und Friedhofsgebührenordnung, Änderung 428

Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 53 Göttingen

Wahlbekanntmachung, Ergebnis der Bundestagswahl am 22.09.2013 im Wahlkreis 53
Göttingen 429

Kreiswahlleiterin für den Bundestagswahlkreis 52 Goslar-Northeim- Osterode

Wahlbekanntmachung, Ergebnis der Bundestagswahl am 22.09.2013 im Wahlkreis 52
Goslar-Northeim-Osterode 431

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

**Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltver-
träglichkeitsprüfung**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Projektplanung Windkraft KH GbR hat mit Schreiben vom 19.07.2013 die Ertei-
lung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Bundes-
Immissionsschutzgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002
(BGBl. I S. 3830), in der derzeit geltenden Fassung, für folgende Maßnahme bean-
tragt:

Antrag auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz; hier: Errichtung
von drei Windkraftanlagen - wesentliche Änderung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG, Typ
Repower MM100 mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von
100 m statt des Typs Repower MM92 mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem
Rotordurchmesser von 92,5 m

Standort des Vorhabens ist: Bad Lauterberg im Harz, Außenbereich, Gemarkung
Barbis Flur 1 Flurstücke 61, 127, 113 .

Das Vorhaben wird in einer genehmigungspflichtigen Anlage durchgeführt, die unter
Nr. 1.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 940), in der derzeit
geltenden Fassung, genannt und in der Spalte 2 mit einem S versehen ist. Damit ist
gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 2 eine standortbezogene Vorprüfung für
das Vorhaben erforderlich.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das o.a.
Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Änderungsvorhaben keine
erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprü-
fung ist daher nicht erforderlich.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Diese Feststel-
lung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osterode am Harz, 18.09.2013

Landkreis Osterode am Harz
IV.26/1482-2013
Der Landrat
In Vertretung:

Gero Geißlireiter

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

Satzung

**über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer
in der Gemeinde Bad Grund (Harz)**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S.41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 19. September 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Bad Grund (Harz) erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

**§ 2
Steuergegenstand, Steuerpflicht**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes verfügen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (3) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

**§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

**§ 4
Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietaufwand (Absätze 2 – 4) multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad nach Absatz 5.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Anstelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(4) Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S.230) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178) zuletzt geändert durch Art. 78 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I Seite 2614) entsprechend anzuwenden.

(5) Der Umfang der Verfügbarkeit einer Zweitwohnung für die persönliche Lebensführung (Verfügbarkeitsgrad) bemisst sich wie folgt:

	Verfügbarkeitstage	Verfügbarkeitsgrad
a) Volle/nahezu volle Verfügbarkeit	Über 240 Verfügbarkeitstage (1 bis 120 Vermietungstage)	100 %
b) Mittlere Verfügbarkeit	239 bis 110 Verfügbarkeitstage (121 bis 250 Vermietungstage)	84 %
c) Beschränkte Verfügbarkeit	Unter 110 Verfügbarkeitstage (über 250 Vermietungstage)	58 %

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 4,5 % des Maßstabes nach § 4 Abs. 1 in Verb. mit Abs.5.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden jährlichen Teilbetrag.

(3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 8 Mitteilungspflichten

(1) Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum letzten Tage des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift die für die Steuerfestsetzung zugrunde zu legenden Tatbestände mitzuteilen. Insbesondere ist mitzuteilen,

- a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
- b) den jährlichen Mietaufwand (§ 4 Absatz 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt,

- c) ob und in welchen Zeiten des vorhergehenden Jahres die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung vermietet war; dabei sind die Namen und Adressen aller Mieter sowie deren konkrete Mietzeiten anzugeben,
- d) jede Änderungen von für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbeständen.

(2) Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche, der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnungen, nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet.

(3) Die Angaben der in § 2 Absatz 3 genannten Personen sind auf Anforderung der Gemeinde durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Verträgen mit Vermietungsagenturen, Hotelbetrieben oder vergleichbaren Unterlagen detailliert nachzuweisen.

(4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.

§ 9 Datenverarbeitung

Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 Nieders. Datenschutzgesetz (NDSG) bei den entsprechenden Behörden und Einrichtungen erheben. Weitere personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

- a) entgegen von § 7 Absatz 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
- b) entgegen § 7 Absatz 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat,
- c) entgegen § 8 nicht die der Steuerfestsetzung zugrunde zu legenden Tatbestände mitteilt,
- d) entgegen § 8 nicht mitteilt, ob die Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
- e) entgegen § 8 nicht den jährlichen Mietaufwand (§ 4 Abs.2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, mitteilt,
- f) entgegen § 8 nicht mitteilt, ob und in welchen Zeiten des vorhergehenden Jahres Wohnungen, die der Zweitwohnungssteuer unterliegen, vermietet waren und Namen und Adressen aller Mieter sowie die konkreten Mietzeiten angibt,
- g) entgegen § 8 die Änderung von steuerrelevanten Tatbeständen nicht mitteilt,
- h) entgegen § 8 nicht die Wohnfläche, der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung, nach Aufforderung durch die Gemeinde, angibt,
- h) entgegen § 8 nicht auf Anforderung der Gemeinde durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Verträgen mit Vermietungsagenturen, Hotelbetrieben oder vergleichbaren Unterlagen detailliert nachweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 20. Dezember 2001 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 8. Februar 2007 außer Kraft.

Bad Grund (Harz), den 25. September 2013

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann
Bürgermeister

STADT HERZBERG AM HARZ
Fachbereich III
III-60-Str

Bekanntmachung

der Stadt Herzberg am Harz

über die Einziehung von Straßenflächen

Die Stadt Herzberg am Harz beabsichtigt, die nachfolgenden Straßenflächen gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes zum 01.02.2014 einzuziehen:

- Verbindungsweg zwischen Juesholzstraße – Franz-Schubert-Straße
(Gemarkung Herzberg, Flur 4, Flurstück 439)
- Verbindungsweg zwischen Franz-Schubert-Straße – Robert-Schumann-Straße
(Gemarkung Herzberg, Flur 4, Flurstück 424)
- Verbindungsweg zwischen Robert-Schumann-Straße – Von-Weber-Straße
(Gemarkung Herzberg, Flur 4, Flurstück 423)

Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes hiermit bekanntgegeben.

Die zur Einziehung vorgesehenen Straßenflächen sind aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich.

Herzberg am Harz, den 25.09.2013

Der Bürgermeister

Walter



Maßstab 1 : 1500		Stadt Herzberg am Harz Fachbereich III Marktplatz 30 37412 Herzberg am Harz	
Gemeinde: Herzberg am Harz, Stadt Gemarkung: Herzberg	Flur: 4 Flurstück: 439, 424, 423	Bearbeiter: Herr Strüver Datum: 25.07.2013	
			

Stadt Osterode am Harz

8. S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 26.09.2013 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 18.12.2003 beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis gem. § 3 (1) und (3) der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 18.12.2003 wird wie folgt geändert:

<u>Straßenname</u>	<u>Reinigungs- klasse</u> <u>alt</u>	<u>Reinigungs- klasse</u> <u>neu</u>
Alter Schulhof	IV	I
Gümpelhof	IV	III
Verbindungsweg Am Südbahnhof/ALOHA	V	IV
Taubenbreite (letzter Stich)	IV	III
<u>Ortschaft Freiheit</u>		
Alte Burg	IV	III
Unterer Vogelherd	IV	III
<u>Ortschaft Schwiegershausen</u>		
Stichweg des Sporthallenweges	IV	III
<u>Ortschaft Petershütte</u>		
Auf der Halde	IV	III

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu bereinigen.

Artikel III

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Osterode am Harz, den 30.09.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung

(Christiansen)

Stadt Osterode am Harz

6. Verordnung

zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz

Präambel

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 52 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 26.09.2013 folgende 6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 02.05.2007 beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis gem. § 2 (1) und (3) der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 02.05.2007 wird wie folgt geändert:

<u>Straßenname</u>	<u>Reinigungs-</u> <u>klasse</u> <u>alt</u>	<u>Reinigungs-</u> <u>klasse</u> <u>neu</u>
Alter Schulhof	IV	I
Gümpelhof	IV	III
Verbindungsweg Am Südbahnhof/ALOHA	V	IV
Taubenbreite (letzter Stich)	IV	III
<u>Ortschaft Freiheit</u>		
Alte Burg	IV	III
Unterer Vogelherd	IV	III
<u>Ortschaft Schwiegershausen</u>		
Stichweg des Sporthallenweges	IV	III
<u>Ortschaft Petershütte</u>		
Auf der Halde	IV	III

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu bereinigen.

Artikel III

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Osterode am Harz, den 30.09.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung

(Christiansen)

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch
des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scharzfeld**

Anwesend: Vorsitzende/r und
 7 Mitglieder

Sitzung am 05.08.2013

Der KV beschliesst folgende Änderungen der FO und der FGO für den Friedhof der Kirchengemeinde Scharzfeld:

1. Friedhofsordnung:

Der § 18 FO erhält folgende Fassung:

„§ 18 Rückgabe von Grabstätten

- (1) (unverändert)
- (2) (unverändert)
- (3) (unverändert)
- (4) Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstätten erfolgt das Abräumen und Einebnen der Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung.“

2. Friedhofsgebührenordnung:

Der § 6 FGO erhält folgende Fassung:

„§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (unverändert)

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle

- 1. Benutzung der Leichenkammer 100,00 €
(Die Leichenkammer wird bei Einstellung eines Sarges durchgehend heruntergekühlt)
- 2. (unverändert)

III. Gebühren für Beisetzung (unverändert)

IV. Verwaltungsgebühren

- 1. Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen (unverändert)
- 2. Vornahme von Umbettungen/Ausgrabungen (unverändert)
- 3. vorzeitige Rückgabe von Grabstätten
 - a) Doppelgräber 40 €/Jahr
 - b) Einzelgräber 30 €/Jahr
 - c) Urnengräber 20 €/Jahr

Damit ist die Grabflächenpflege durch die Friedhofsverwaltung für die restliche Ruhezeit abgegolten.

V. Gebühren für die Einebnung der Gräber/Entsorgung von Grabmal und Einfassungen

- 1. Urnengrab 120,00 €
- 2. Einzelgrab 180,00 €
- 3. Doppelgrab 250,00 €

v.g.u.

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäss gefasst worden. Die Richtigkeit des obigen Protokollbuchauszuges wird beglaubigt:

Scharzfeld, den 05.08.2013

Der Kirchenvorstand
(Stellv.) Vorsitzende/r

L.S.

gez. Unterschrift

(Unterschrift)

Der vorstehende Beschluss über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäss § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osterode am Harz, den 20.09.2013

Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land
-Der Kirchenkreisvorstand-
Im Auftrage :

(L. S.)

gez. Unterschrift

(Eulert)

Der Kreiswahlleiter
Bundestagswahlkreis
53 – Göttingen



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Hiermit mache ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 53 – Göttingen in seiner Sitzung am 26.09.2013 das endgültige Ergebnis der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013 im Wahlkreis 53 – Göttingen wie folgt festgestellt hat (§ 79 Abs. 1 BWO¹):

A Wahlberechtigte	222.102
B Wählerinnen/Wähler	165.814
C Ungültige Erststimmen	1.974
D Gültige Erststimmen	163.840
E Ungültige Zweitstimmen	1.511
F Gültige Zweitstimmen	164.303

Für die einzelnen Bewerber sind folgende gültige **Erststimmen** abgegeben worden:

D1 Güntzler, Fritz	CDU	62.558
D2 Oppermann, Thomas	SPD	66.192
D3 Dr. Knopek, Lutz	FDP	2.633
D4 Trittin, Jürgen	GRÜNE	16.740
D5 Nier, Gerd	DIE LINKE.	8.581
D6 Münch, Niels-Arne	PIRATEN	3.219
D7 Borrmann, Marco	NPD	1.730
D13 Sommer, Theo	FREIE WÄHLER	2.187

Gültige Erststimmen insgesamt (D):	163.840
------------------------------------	---------

¹ Bundeswahlordnung (BWO) i. d. F. vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.05.2013 (BGBl. I S. 1255)

Von den gültigen **Zweitstimmen** entfallen auf:

F1 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	59.000
F2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	54.410
F3 Freie Demokratische Partei (FDP)	6.667
F4 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	20.076
F5 DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)	10.432
F6 Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)	3.173
F7 Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	1.280
F8 PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.178
F9 Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	67
F10 Alternative für Deutschland (AfD)	6.121
F11 Bürgerbewegung pro Deutschland (pro Deutschland)	234
F12 DIE REPUBLIKANER (REP)	93
F13 FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	1.427
F14 Partei Bibeltreuer Christen (PBC)	145
Gültige Zweitstimmen insgesamt (F):	164.303

**Gewählt ist im Wahlkreis 53 – Göttingen der Bewerber
Thomas Oppermann (Kreiswahlvorschlag der SPD).**

Göttingen, 26.09.2013

gez.

Bernhard Reuter

52 - Goslar-Northeim-Osterode

26.09.2013

Bekanntmachung

Der Kreiswahlausschuss hat am 26. September 2013 das endgültige Ergebnis der Wahl Bundestagswahl am 22.09.2013 wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte	208.311
Wähler	149.429
Ungültige Erststimmen	2.599
Gültige Erststimmen	146.830

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf:

Nummer	Bewerberinnen/ Bewerber	Partei	Stimmen
1	Dr. Kühne, Roy	CDU	61.723
2	Dr. Priesmeier, Wilhelm	SPD	62.209
3	Franz, Olaf	FDP	2.249
4	von Cramon-Taubadel, Viola	GRÜNE	7.833
5	Ohse, Michael	DIE LINKE.	6.805
6	Dr. Krischke-Ramaswamy, Mohan Meinhart	PIRATEN	2.373
7	Ellies, Michael	NPD	1.967
13	Sponfeldner, Georg	Freie Wähler	1.402
15	Baumelt, Lothar (Einzelbewerber)		269

ungültige Zweitstimmen	2.165
------------------------	-------

gültige Zweitstimmen	147.264
----------------------	---------

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf:

Nummer	Wahlvorschläge	Stimmen
1	CDU	55.775
2	SPD	55.985
3	FDP	6.099
4	GRÜNE	10.141
5	DIE LINKE.	7.475
6	PIRATEN	2.141
7	NPD	1.493
8	Tierschutzpartei	1.086
9	MLPD	62
10	AfD	5.705
11	pro Deutschland	241
12	REP	95
13	Freie Wähler	833
14	PBC	133

Der Kreiswahlausschuss stellt fest, dass der Bewerber Herr Wilhelm Dr. Priesmeier die meisten Stimmen erhalten hat und damit im Wahlkreis 52 Goslar-Northeim-Osterode gewählt ist.

Der Wahleinspruch ist bei der zuständigen Wahlleitung innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Goslar 26. September 2013

Die Kreiswahlleiterin

Kathrin Weiher